

# Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO

## 1. Allgemeine Angaben

<b>Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit</b> Fahrerlaubnis	<b>Aktenzeichen</b> Fachbereich 23	<b>Stand</b> 01.01.2024
<b>Verantwortlicher</b> (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle) Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall Tel.: +49 8651 773 0 Fax: +49 8651 773 111		
<b>Behördlicher Datenschutzbeauftragter</b> (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall Telefon: +49 8651 773 534 E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@lra-bgl.de">datenschutz@lra-bgl.de</a> Fax: +49 8651 773 111		

## 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

<b>Zwecke</b> Maßnahmen im Bereich des Fahrerlaubnis-, Fahrschul- und Fahrlehrerrechts
<b>Rechtsgrundlagen</b> Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) Fahrerlaubnisverordnung (FeV) Straßenverkehrsgesetz (StVG) Gesetz über das Fahrlehrerwesen (FahrIG) Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zu den genannten Gesetzen Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

## 3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Empfänger und Anlass der Offenlegung
----------	--------------------------------------

1	<p>a) Kraftfahrt-Bundesamt: Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Fahreignungsregister, Internationaler Informationsaustausch mit dem Ausland</p> <p>b) Bundesdruckerei: Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins</p> <p>c) Technische Prüfstellen (TÜV / Dekra): Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen; Befähigungsüberprüfungen</p> <p>d) Polizeibehörden: Anfragen, Anforderung von Unterlagen, Akten aus Ordnungswidrigkeitenverfahren, Amtshilfe zur Einziehung des Führerscheins, Echtheitsüberprüfung von Führerscheindokumenten</p> <p>e) Justizbehörden (Staatsanwaltschaft / Gerichte / Verwaltungsgerichte): Anforderung von Strafakten zur Entscheidung, ob eine Fahreignungsüberprüfung notwendig ist. Verwaltungsgerichtliche Rechtsbehelfsverfahren bei Fahrerlaubnisangelegenheiten</p> <p>f) Örtliches Melderegister, Behördeninformationssystem (BAYBIS): Überprüfung der mitgeteilten Personendaten</p> <p>g) Ausländerbehörden: Überprüfung der Identität</p> <p>h) Andere Fahrerlaubnisbehörden: Übernahme bzw. Abgabe der Daten bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (z. B. bei Zu- oder Wegzug)</p> <p>i) Regierungen: Widerspruchsverfahren, Fahrschulüberwachung</p> <p>j) amtlich anerkannte Begutachtungsstellen für Fahreignung und vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignungsüberprüfung beauftragte Untersuchungsstellen</p> <p>k) ärztliche Untersuchungsstellen (Fachärzte): Vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignungsüberprüfung beauftragte Untersuchungsstellen</p> <p>l) ausländische Fahrerlaubnisbehörden (insbesondere Österreich): Übernahme bzw. Abgabe der Daten bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (z. B. bei Zu- oder Wegzug)</p>
---	--

#### 4. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO
---	---	---

#### 5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist
----------	----------------

1	<p>bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft): Löschung der Daten entsprechend § 61 StVG, soweit nicht die Löschfristen nach Ziffer 4 anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)</p> <p>bei Tod: Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (Art. 17 DSGVO i.V. mit §61 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)</p> <p>Angaben zur Probezeit: Ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (Art. 17 DSGVO i.V. mit § 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)</p> <p>Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Fahreignungsregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i. V. m. § 29 StVG):</p> <p>a) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt</p> <p>b) 5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung</p> <p>c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen</p> <p>Bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung, der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Rechtskraft der beschwerenden Entscheidung oder dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde.</p> <p>Die Tilgungsfrist für Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse beträgt zehn Jahren, es sei denn, mit ihnen im Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen (siehe Buchstabe a bis c). In diesem Fall ist für die Vernichtung oder Löschung der frühere oder spätere Zeitpunkt maßgeblich. Die Zehnjahresfrist nach Satz 2 beginnt mit der rechts- oder bestandskräftigen Entscheidung oder mit der Rücknahme des Antrags durch den Antragsteller.</p> <p>Löschfunktionen für personenbezogene Daten, die nicht gesetzliche Fristen, sondern Empfehlungen bzw. zweckgebundenen spezifischen Fristen unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelperson und ihrer gesamten fahrerscheinrelevanten Daten</li> <li>- Vorgänge zu Personen über Datumsbereich oder anhand Vorgangsnummer</li> <li>- Begleitpersonen, Grafikdaten</li> <li>- Personendaten aus KBA Schnittstellendaten</li> </ul>
---	--

## 6. Betroffenenrechte

<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <p>Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).</p> <p>Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).</p> <p>Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).</p> <p>Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen</p>
--

gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).  
Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.  
Wenn Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Die Kontaktdaten der für den Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)  
Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)  
Telefon: 089 212672 0  
Fax: 089 212672 50  
E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

## 7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nach den Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie dem Fahrlehrergesetz (FahrlG) dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.